



## Information zur Werbung mit Plakaten und Lautsprechern auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden

(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, AZ.: IC2-2116.1-0, Punkt 2: Werbung mit Plakaten und IMBek vom 30.06.1980 (MABl S. 367) i.V.m. IMS vom 25.03.1998 Nr. IC/IIB-3611.15-3Kra bez. Lautsprecherwerbung)

### **Plakatieren:**

Grundsätzlich ist das ortsübliche Plakatieren unmittelbar (sechs Wochen vorher) als Gemeinverbrauch anzusehen, sodass es weder einer Ausnahme- noch Sondernutzungsgenehmigung bedarf. Voraussetzung ist dabei, dass Art, Umfang und Ausmaß der Plakate keine unverhältnismäßigen Störungen im Verkehrsablauf bewirken. Gemäß Art. 28 LStVG ist die Gemeinde auch berechtigt, zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, eines Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmals durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakatierungen auf bestimmte Flächen zu beschränken.

An den Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden (§ 33 Abs. 1 StVO, §§ 8,9 FStrG, Art. 18, 23, 24 BayStrWG).

1. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen (hierzu zählen auch Querungshilfen mit Mittelinseln) und am Innenrand von Kurven unzulässig.
2. An Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, welche die Vorfahrt regeln bzw. die zulässige Höchstgeschwindigkeit angeben, darf keine Werbung angebracht werden.
3. Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herum gruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.
4. Plakate müssen über Geh- und Radwegen so angebracht werden, dass eine lichte Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe von mindestens 2,25 m gegeben ist. Großplakate haben einen Mindestabstand von 3 m zum Fahrbahnrand einzuhalten; die übrigen Plakate einen Abstand von 1,5 m.
5. Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen (§ 33 Abs. 2 StVO).
6. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und –einrichtungen sind unzulässig.
7. Die Werbeanlagen/Plakate sind standfest und verkehrssicher aufzustellen, so dass eine Behinderung oder Gefährdung des Straßen- und Fußgängerverkehrs ausgeschlossen ist. Sie müssen den anerkannten Regeln der Technik genügen (kipp- und sturmsichere Verankerung). Die Standsicherung ist mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen. Beschädigte oder nicht mehr verkehrssichere Plakate sind unverzüglich zu entfernen oder wieder ordnungsgemäß aufzustellen.

8. Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten.
9. Rund um das Rathaus darf keine Werbung angebracht werden, sowie am Wahltag um alle Wahllokale. Für den Zugangsbereich wird eine generell zu beachtende „befriedete Zone“ von etwa 20 Metern bis zum Wahllokal als nicht antastbarer Sperrbereich für notwendig erachtet.
10. Die Plakatwerbung ist innerhalb einer Kalenderwoche nach dem jeweiligen Wahltag zu entfernen. Sachschäden sind dem Markt Hirschaid unverzüglich zu melden.

## **Lautsprecherwerbung**

1. Den politischen Parteien, Wählergruppen und Antragstellern ist gemäß der IMBek vom 30.06.1980 (MABL. S.367) i.V.m. dem IMS vom 25.03.1998 Nr. IC/IIB-3611.15-3 Kra allgemein und einheitlich bei Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen, Europawahlen und Volksentscheiden ab vier Wochen vor dem Wahl – bzw. Abstimmungstermin und für Volksbegehren ab zwei Wochen vor Beginn der Auslegung bis zum Ende der Auslegung genehmigt, Wahlwerbung mit Lautsprechern zu betreiben (§46 Abs. 2 StVO). Sie müssen jedoch die Auflagen erfüllen, die die Regierungen nach Anhörung der Kreisverwaltungsbehörden und Großen Kreisstädte im Einzelnen festlegen.
- 2 Für die Durchführung von derartiger Lautsprecherwerbung werden für den Regierungsbezirk Oberfranken folgende Auflagen festgelegt:  
Lautsprecherdurchsagen dürfen nur Wahlwerbung zum Inhalt haben (z.B. Ankündigung von Wahlversammlungen, Hinweise auf Parteiziele, Interviews).

In den Pausen zwischen den einzelnen Durchsagen dürfen Musikstücke wiedergegeben werden, die zur Verringerung der Lärmbelästigung so kurz wie möglich zu halten sind und keinesfalls über eine Minute dauern dürfen.

Lautsprecheranlagen dürfen mit einer Leistung von höchstens 18 Watt betrieben werden. Der Nachweis über die Leistung der Lautsprecheranlage ist mitzuführen und Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

Werden mehrere Lautsprecher eingesetzt, so ist ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Bei Begegnung von zwei oder mehr Lautsprecherwagen ist der Lautsprecherbetrieb einzustellen, bis eine angemessene Entfernung hergestellt ist.

Die Dauer einer Durchsage am selben Ort (Umkreis von 50 m) wird auf höchstens 5 Minuten festgesetzt. Gleichartige Durchsagen am selben Ort sind nur in zeitlichen Abständen von mindestens einer Stunde zulässig.

Lautsprecherdurchsagen sind nur zu folgenden Zeiten zulässig:

An Werktagen zwischen 08:00 Uhr und 13:00 Uhr und zwischen 15:00 Uhr und 20:00 Uhr  
An Sonn- und Feiertagen zwischen 11:00 Uhr und 13:00 Uhr und zwischen 15:00 Uhr und 20:00 Uhr.

In der Nähe von Schulen (während der Unterrichtszeit), Kirchen und sonstigen gottesdienstlichen Zwecken dienenden Gebäuden (während des Gottesdienstes oder der Religionsausübung, einschließlich Beerdigungsfeiern), Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen dürfen Lautsprecher nicht betrieben werden. Am Tag der Wahl ist Werbung mit Lautsprecher nicht zulässig.

Die Führer von Lautsprecherfahrzeugen haben die Verkehrsvorschriften und insbesondere auch Beschränkungen des ruhenden Verkehrs zu beachten. Weisungen der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Lautsprecherfahrzeuge dürfen den fließenden Verkehr nicht behindern. Der Lautsprecherbetrieb ist sofort einzustellen, wenn sich Wegerechtsfahrzeuge durch Blaulicht und Einsatzhorn bemerkbar machen.

Während einer Wahlversammlung ist es einer anderen Partei, Wählergruppe oder Antragsstellern nicht gestattet, im hörbaren Bereich Wahlwerbung mit Lautsprechern zu betreiben.